SCHLUSSRECHNUNG

Abrechnung aller Leistungen nach Abnahme (§§ 641, 650g Abs. 4 BGB)

Rechnungsaussteller Name, vollständige Anschrift		**Rechnungsempfänger** Name, vollständige Anschrift	
Steuernummer oder USt-IdNr.		**Rechnungsnummer / Datum**	
Bauvorhaben		**Abnahme am / Leistungszeitraum**	

Leistungen gesamt

Pos.	Leistung	Menge lt. Aufmaß	Einheit	Einzelpreis (€)	Gesamt (€)

Hauptauftrag netto (€)		**Nachträge netto (€)**	
Gesamtleistung netto (€)		**abzüglich Abschläge netto (€)**	
Restbetrag netto (€)		**USt. % / Betrag (€) oder § 13b**	
Zahlbetrag (€)		**Zahlbar bis / IBAN**	

☐ Schlussaufmaß und Aufstellung der Nachträge liegen bei.

☐ Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (bei § 13b UStG).

.....

Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Hinweise

Beim Bauvertrag ist die Vergütung zu entrichten, wenn der Besteller abgenommen hat und der Unternehmer eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Prüffähig ist sie, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist (§ 650g Abs. 4 BGB).

Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat (§ 650g Abs. 4 BGB).